



## **RICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE BIEDERMANNSDORF FÜR DIE FÖRDERUNG VON RÜCKSTAUSICHERUNGEN (Rückschlagklappen)**

### **Grundsätzliches zur Förderung:**

Bei Einleitung von häuslichen Abwässern in eine öffentliche Kanalanlage müssen alle Entwässerungsgegenstände (z.B. Klosett, Waschbecken, Bodenabläufe.....), die unterhalb der Rückstauenebene liegen, gegen Rückstau gesichert werden.

Es liegt in der Verantwortung jedes Grundeigentümers, sich selbst gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalsystem abzusichern. (Rechtsgrundlage § 100 NÖ Bautechnikverordnung).

Leider wurde der Einbau von sogenannten Rückstausicherungen in der Vergangenheit oft vernachlässigt.

Die Gemeinde Biedermannsdorf möchte mit ihrer Förderung einen Anreiz schaffen um derartige Versäumnisse nachzuholen.

### **wichtiger Hinweis:**

Seitens der Gemeinde werden nur Rückstauverschlüsse der Type 2 od. 3 gefördert: (zugelassen für Fäkalwässer) - **in der Regel wird Type 2 zur Anwendung** kommen.

Type 2: Rückstauverschluss für die Verwendung in horizontalen Leitungen mit zwei selbsttätigen Verschlüssen und einem Notverschluss, wobei dieser Notverschluss mit einem der beiden selbsttätigen Verschlüssen kombiniert sein darf.

Type 3. Rückstauverschluss für die Verwendung in horizontalen Leitungen mit einem durch Fremdenergie (elekt., pneumatisch od. andere) betriebenen Verschluss und einem Notverschluss, der unabhängig vom selbsttätigen Verschluss ist.

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen:**

**Pkt.1.)** Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser (die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Hauseinheiten aufweisen), Kleinwohnhäuser und Reihenhäuser. Eine Förderung ist für jede Hauseinheit möglich. Nicht gefördert werden Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt werden.

**Pkt.2.)** Es werden nur bestehende Objekte gefördert. Das zu fördernde Objekt muss in der MG Biedermannsdorf liegen.

**Pkt.3.)** Jedes Objekt wird nur einmal gefördert.

**Pkt.4.)** Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer und Wohnungseigentümer.

#### **Förderhöhe:**

Die Gemeinde Biedermannsdorf gewährt einen einmaligen Zuschuss in Form eines Pauschalbetrages von max. 200 € bzw. 50 % der Anschaffungskosten.

#### **Verfahren**

Für die Zuerkennung der Förderung müssen folgende Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht werden.

- 1. Ansuchen der Gemeinde**
- 2. saldierte Rechnung über den Einbau (Material und Arbeitskosten)**
- 3. Eine Bestätigung eines konzessionierten Fachbetriebes (z.B. Baumeister, Installateur...) über den fachgerechten Einbau des Rückstauverschlusses.**
- 4. Die Rückstauverschlüsse müssen gemäß EN 13564-1 zertifiziert sein - Der Nachweis über die Zertifizierung ist beizulegen. (Produktdatenblatt). Nachweis, dass die Type 2 (zugelassen für Fäkalwasser) od. Type 3 verwendet wurde.**

#### **wichtige Hinweise:**

1. Die Rückstauverschlüsse müssen gemäß EN 13564-1 regelmäßig auf deren Funktion durch eine fachkundige Person überprüft bzw. gewartet werden. (Hinweise bekommen sie auch beim Produkterzeuger)
2. Das Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.
3. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister /die Bürgermeisterin, welcher /welche in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes über gewährte und abgelehnte Förderanträge zu berichten hat.
4. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
5. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
6. Maßnahmen, welche von den Richtlinien nicht erfasst werden, aber den gleichen Grundsätzen und den gleichen Zielsetzungen entsprechen, werden vom Gemeindevorstand entschieden, welcher in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zu berichten hat.
7. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

### **1. Widerruf**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Förderwerber die einmal eines Missbrauches überführt worden sind, kommen für spätere Förderungen nicht mehr in Betracht.

### **2. Gesamtausmaß**

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten. Eine Überziehung des Budgetansatzes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates möglich.

### **3. Rechtliche Natur der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Biedermansdorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

### **4. Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, werden per Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2011 in Kraft gesetzt

### **Hinweis:**

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Biedermansdorf ([www.biedermansdorf.at](http://www.biedermansdorf.at)) heruntergeladen werden!